

2805/J XX.GP

der Abgeordneten FREUND  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Verschlechterungen beim steuerfreien Hausbrand von Alkohol für  
kleinbäuerliche Familienbetriebe.

Gemäß § 70 Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995 beträgt die steuerfreie  
Hausbrandmenge für den abfindungsberechtigten Landwirt 15 Liter Alkohol und für  
Haushaltsangehörige über 19 Jahre 3 Liter Alkohol (bis maximal 27 Liter).

Die Landwirteeigenschaft, die entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der  
Betriebsgröße abgeleitet wird, richtet sich danach, ob zumindest zu einem erheblichen  
Teil der Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestritten wird.

Der Lebensunterhalt wird nach den geltenden Bestimmungen dann zu einem erheblichen  
Teil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der  
land- und forstwirtschaftlichen Grundfläche mindestens 5 ha bzw. bei Spezialkulturen  
1 ha beträgt. Bei Bergbauernbetrieben ist das Halten von mindestens 2 Vieheinheiten  
Anspruchsvoraussetzung für den Hausbrand.

Den kleinen Landwirtschaftsbetrieben ist die Hausbrandberechtigung seit jeher  
zugestanden worden.

Der steuerfreie Hausbrand war seit jeher an den Viehbestand des landwirtschaftlichen  
Betriebes gebunden. Seit dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes  
1995 ist dieses Recht jedoch, wie beschrieben, an eine Fläche von fünf Hektar gebunden,  
was zur Folge hat, daß viele kleinbäuerliche Familienbetriebe ihr Recht zum  
abfindungsfreien Hausbrand verlieren.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen  
folgende

**Anfrage**

- 1) Wie hat sich die Nutzung des abfindungsfreien Hausbrandes seit Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Alkohol - Steuer- und Monopolgesetz 1995 verändert?
- 2) Nach derzeit geltender Rechtslage müssen Bergbauern mindestens 20 erwachsene Schafe halten, um die vorgeschriebenen zwei Vieheinheiten zu erreichen. Welchen sachlichen Grund gibt es, Bergbauern, deren unbezahlbare Leistungen für die Sicherung und Erhaltung von Kulturland von größtem Wert für Österreich ist, den Hausbrand nicht schon ab einer Vieheinheit zu erlauben?
- 3) Der Streuobstbau ist eine Bereicherung für Österreichs Dorflandschaften, wurde und wird daher auch gefördert. Die nunmehrige Regelung, daß erst Betriebe ab fünf Hektar für den abfindungsfreien Hausbrand in Frage kommen, ist ein schwerer Schlag für die Erhaltung bäuerlicher Obstgärten. Warum wird nicht, wie dies vor Inkrafttreten des Alkohol - Steuer- und Monopolgesetzes 1995 der Fall war, für Flachlandbauern die Abfindungsbrennerei ab zwei Vieheinheiten erlaubt, um so einen Beitrag zur Erhaltung intakter ländlicher Lebensräume und Kulturtraditionen zu leisten?